

## Kooperationsvereinbarung

zwischen  
der Stadt Wuppertal  
– nachfolgend "Stadt" genannt –  
und

Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Handelsregisternummer: \_\_\_\_\_  
– nachfolgend "Anbieter" genannt –

gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“.

### Präambel

Der Anbieter hat gegenüber der Stadt angekündigt, Pedelecs und elektrische Tretroller (nachfolgend: „E-Tretroller“) auf dem Gebiet der Stadt als Mietfahrzeuge anbieten zu wollen. Dies soll im sogenannten free-floating Betrieb geschehen, bei dem der Mietvorgang grundsätzlich an jedem beliebigen Ort im öffentlichen Straßenraum beginnen und enden kann (nachfolgend: „free-floating Verleihsystem“).

Um Nutzungskonflikten bei der Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze bestmöglich und umfangreich rechtskonform vorbeugen zu können und die verschiedenen teilweise gegenläufigen Nutzungsinteressen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer angemessen zu berücksichtigen, definiert die Stadt Wuppertal im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis Auflagen und Bedingungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Die Parteien schließen folgende Vereinbarung, um die Gestaltung der Kooperation auf dem Stadtgebiet Wuppertal über die Sondernutzungserlaubnis hinaus festzulegen. Die Parteien wählen bewusst eine Gestaltung, die den Betrieb nur vorübergehend erlauben und dynamische Anpassungen an neue Erkenntnisse und sich verändernde Bedürfnisse der Stadt ermöglichen soll. Die Stadt soll im Rahmen dieser Vereinbarung Anpassungen vornehmen können. Der Anbieter profitiert im Gegenzug von einem beschleunigten Prozess und kann geschäftlich im Stadtgebiet aktiv werden, bevor die Stadt alle Details der Regulierung und Gestaltung final ausgearbeitet hat.

Die Parteien wissen, dass neben dem Anbieter auch weitere Firmen den Geschäftsbetrieb von free-floating Verleihsystemen im Stadtgebiet noch aufnehmen wollen. Ihnen ist bewusst, dass dies dazu führen kann, dass die Gesamtanzahl der Pedelecs und E-Tretroller im Stadtgebiet Ausmaße annimmt, die nicht mehr straßen- und/oder stadtverträglich sind. Die Parteien sind sich deshalb einig, dass die Stadt die Anzahl der Pedelecs und E-Tretroller des Anbieters auch nachträglich noch reduzieren können soll.

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt: Grundlagen

Gegenstand der Vereinbarung

Dauer der Vereinbarung

**2. Abschnitt: Ausgestaltung des Verleihsystems**

Ausbringung des Leihangebotes

Produktpalette

Evaluierung

Nachhaltigkeit

**3. Abschnitt: Datennutzung und automatisierte Schnittstelle zur Integration in digitale Anwendungen der Stadt Wuppertal**

Automatisierte Schnittstelle und Datennutzung

Verfügbarkeit der Schnittstelle

Integration und Anbindung der Anbieter-App in Stadt-App

**4. Abschnitt: Regelmäßige Kooperationsgespräche**

Regelmäßige Kooperationsgespräche

**5. Abschnitt: Hinweise auf mögliche Anpassungen der Sondernutzungserlaubnis**

Anpassung der Anzahl der Fahrzeuge

Anpassung von Vorgaben zum Betrieb

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Änderungen der geschäftlichen Verhältnisse des Anbieters

Form der Anpassung der Kooperationsvereinbarung

## 1. Abschnitt: Grundlagen

### Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung trifft Regelungen zwischen der Stadt Wuppertal und den Sharing-Anbietern unter der Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis und ergänzt diese.

### Dauer der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung ist unbefristet. Die Vereinbarung endet mit dem Auslaufen der zugehörigen Sondernutzungserlaubnis.

## 2. Abschnitt: Ausgestaltung des Verleihsystems

### Ausbringung des Leihangebotes

(1) Definierte Abstellplätze z.B. an Bahnhöfen: Von der Stadt Wuppertal werden Plätze definiert, an denen Pedelecs und E-Tretroller auch über eine normale Anzahl von fünf Rollern hinaus ausgebracht werden sollten bzw. abgestellt werden sollten. Bei der Ausbringung und Umverteilung ist der für den Anbieter zur Verfügung stehende Flächenanteil der ausgewiesenen Pedelecs und E-Tretroller-Parkflächen dabei abhängig von der Anzahl der im Stadtgebiet vertretenen Anbieter. Zum Beispiel steht bei drei Anbietern jedem Anbieter ein Drittel der Fläche zu.

(2) Vorgesehene bauliche oder markierungstechnische Maßnahmen vom Anbieter im öffentlichen Raum sind mit der Stadtverwaltung vorab abzustimmen und müssen von dieser genehmigt werden.

(3) Sind Mobilstationen vorhanden, so soll der Anbieter mit Unterstützung der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Betreiber forcieren, dass Pedelecs und E-Tretroller-Anbieter dort eingebunden werden.

### Produktpalette

Die Sharing-Anbieter und die Stadt Wuppertal sind sich einig, dass Bike-Sharing eine sinnvolle Ergänzung zum E-Scooter-Sharing darstellt. Die Anbieter bemühen sich daher eine möglichst hohe Quote zugunsten des Bike-Sharings zu erreichen.

### Evaluierung

(1) Die Stadt Wuppertal macht darauf aufmerksam, dass für Anwendungen im Stadtgebiet Wuppertals die Vorgaben der Delegierten EU Verordnung Nr. 2017/1926 „Bereitstellung EU- weiter multimodaler Reiseinformationsdienste“ zu erfüllen sind und entsprechende Daten zum Verkehrsangebot auf den nationalen Zugangspunkt bereit zu stellen sind. Der Stadt Wuppertal soll zu diesen Informationen freier Zugang und unbeschränkte Verwendungsrechte eingeräumt werden.

(2) Zur Evaluierung des Ausmaßes und der Auswirkungen der gestatteten Sondernutzung stellt der Anbieter der Stadt Wuppertal unentgeltlich folgende Daten zur Verfügung:

1. Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
2. Gesamtanzahl aller Fahrten
3. zurückgelegte Gesamtkilometer
4. Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
5. Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag
6. durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag

7. durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
8. Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
9. Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
10. Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
11. Anzahl von Sachbeschädigungen
12. Anzahl von erfassten Unfällen

(3) Beschwerden über das Verleihsystem, die dem Anbieter von Nutzern oder Dritten zukommen, oder eine Auswertung wesentlicher Inhalte von Beschwerden leitet der Anbieter zu Informationszwecken an die Stadt weiter.

(4) Die Anzahl der angebotenen Fahrzeuge wird zu Beginn des Leihgeschäftes sowie bei jeder Änderung im laufenden Betrieb mitgeteilt. Die Mitteilung zu den Punkten in Absätzen 2 und 3 erfolgt monatlich. Die Bereitstellung erfolgt in einem abzustimmenden Dateiformat, bestenfalls über den Standard „Mobility Data Specification“ (mds).

(5) Die Daten dienen verwaltungsintern zur fortlaufenden Evaluierung des Ausmaßes und der Auswirkungen der Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums durch die Leihangebote. Alle Daten werden in anonymisierter Form gemäß der DSGVO zur Verfügung gestellt. Die Stadt ist zur Veröffentlichung der Daten berechtigt. Sie soll vorher mit dem Anbieter Rücksprache halten, um seine legitimen Interessen in ihrer Entscheidung über das Ob und Wie einer Veröffentlichung zu berücksichtigen.

(6) Für Zwecke zukünftiger Verkehrsplanung und ordnungsrechtlicher Entscheidungen behält sich die Stadt Wuppertal vor, zukünftig weitergehende Evaluationen durchzuführen. Diese dienen dazu, durch die Erkenntnisse aus dem Nutzerverhalten Rückschlüsse auf das aktuelle und zukünftige Nutzerverhalten zu ziehen. Der Anbieter erklärt sich zu einer aktiven Mitarbeit bereit. Er muss insbesondere Daten und Informationen erheben und mitteilen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist oder seine legitimen Interessen in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt.

### **Nachhaltigkeit**

(1) Die Stadt und der Anbieter haben sich im Sinne einer Nachhaltigkeitsstrategie auf folgende Grundsätze verständigt:

1. Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine lange Lebensdauer der Pedelecs und E-Tretroller ein.
2. Reparatur und Wartung sollte regional, möglichst im Stadtgebiet Wuppertal, stattfinden.
3. Das Aufladen der Pedelecs und E-Tretroller sollte mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.
4. Der Transport der Pedelecs und E-Tretroller sollte mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgen.

(2) Darüber hinaus erklärt der Anbieter folgende Selbstverpflichtungen:

1. Ausstattung der Pedelecs und E-Tretroller mit Wechselakku;
2. Registrierung seiner Fahrzeuge in den gesetzlich vorgegebenen Recyclingsystemen für Elektronik, Batterien und Verpackung;
3. Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben inklusive der ILO-Kernarbeitsnormen, keine Beschäftigung von Scheinselbständigen, keine Arbeitsmodelle der Gig-Economy;

### **3. Abschnitt: Datennutzung und automatisierte Schnittstelle zur Integration in digitale Anwendungen der Stadt Wuppertal**

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, der Stadt Daten über eine geeignete Schnittstelle zur Verfügung zu stellen, die die Stadt benötigt, um die Verfügbarkeit und Nutzung der Leistungen des Anbieters im Stadtgebiet auszuwerten.

(2) Der Anbieter setzt eine geeignete Schnittstelle ein, um der Stadt nach deren Weisung Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten müssen in einem maschinenlesbaren und zur automatischen Weiterverarbeitung geeigneten Format geliefert werden. Im Übrigen legt der Anbieter die technischen Details der Schnittstelle und des Datenformats nach billigem Ermessen fest. Die Stadt ist berechtigt, die über die Schnittstelle bereitgestellten Daten des Anbieters im Sinne der Kooperationsvereinbarung zu nutzen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, bleiben unberührt.

(3) Um die bereitgestellten Daten vertragsgemäß zu nutzen, ist die Stadt berechtigt, auch Dritten, die in ihrem Auftrag tätig sind, Zugriff auf die Daten zu gewähren und deren Nutzung zu gestatten. Ferner ist die Stadt berechtigt, die Dienste des Anbieters im Rahmen der Kooperationsvereinbarung über Schnittstellen mit anderen Diensten der Stadt, von städtischen Unternehmen oder kommunalen Einrichtungen der Stadt („Städtische Einrichtungen“) zu verbinden. Die Daten in Absatz 5 1. („freie Fahrzeuge“) können beliebig an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden, auch mit einem unmittelbaren Bezug zum Anbieter, insbesondere um das zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandene Angebot an Pedelecs und E-Tretrollern in der Stadt darzustellen und eine Buchung bzw. Weiterleitung zur App des Anbieters zu ermöglichen. Die übrigen Daten werden nur weitergegeben oder veröffentlicht

1. in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf die konkrete Auslastung einzelner Anbieter zulässt, oder
2. an von der Stadt beauftragte Dritte. In diesen Fällen wird die Stadt auch den beauftragten Dritten nach Maßgabe dieses Absatzes verpflichten.

(4) Das Nutzungsrecht der Stadt Wuppertal an den Daten beinhaltet auch die Nutzung durch Städtische Einrichtungen. Eine andere Weitergabe der Daten durch Wuppertal als nach Maßgabe des Absatzes 3 findet nicht statt.

(5) Unabhängig von der konkreten Weisung der Stadt, wird der Anbieter über die Schnittstelle die Daten übermitteln, die eine umfängliche Auswertung der folgenden Aspekte ermöglicht:

1. Standort (GPS Daten) der angebotenen Fahrzeuge, die für eine Buchung zur Verfügung stehen („freie Fahrzeuge“);
2. Standort (GPS Daten) der angebotenen Fahrzeuge, die nicht für eine Buchung zur Verfügung stehen („belegte Fahrzeuge“);
3. Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge);
4. Gesamtzahl aller Fahrten;
5. Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag;
6. Durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag;
7. Durchschnittliche Fahrdauer und-strecke pro Leihvorgang;
8. Standorte, mit den meisten bzw. wenigstens Leihvorgängen;
9. Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde;
10. Start- und Zielkoordinaten aller Leihvorgänge mittels Heat Map;
11. Zeitliche und räumliche Verteilung zur Abbildung von Nachfrageintensitäten mittels Heat Maps und Tagesganglinie.

(6) Der Anbieter stellt die Daten in Absatz 5 1. („freie Fahrzeuge“) über eine geeignete Schnittstelle Stadt-App-Anbietern zur Verfügung, die die Mobilitätsangebote der Stadt Wuppertal darstellen. Zur

Leistung des Anbieters nach dieser Vereinbarung gehört es auch, die App des Anbieters über eine Schnittstelle mit der Stadt-App zu verbinden.

(7) Der Anbieter verpflichtet sich, die Schnittstelle im Jahresdurchschnitt zu 99,5 % verfügbar zu halten. Dies beinhaltet bereits die erforderlichen Wartungsarbeiten. Die Verfügbarkeit darf darüber hinaus zu keiner Zeit länger als 2 Stunden am Stück unterbrochen sein. Die Parteien vereinbaren folgende Aktualisierungsrate: maximal 10 Minuten oder Echtzeitdaten.

#### **4. Abschnitt: Regelmäßige Kooperationsgespräche**

Regelmäßige Kooperationsgespräche

(1) Der Anbieter nimmt an regelmäßigen Kooperationsgesprächen mit der Stadt und Vertretern anderer Anbieter von Fahrzeug-Verleihsystemen teil. Die Kooperationsgespräche dienen der Evaluation der Auswirkungen der Sondernutzung und der Vermeidung und Lösung von Nutzungskonflikten und geben dem Anbieter die Möglichkeit, seine Interessen gegenüber der Stadt zu formulieren.

(2) Der Anbieter entsendet einen für das Stadtgebiet entscheidungsbefugten Vertreter.

(3) Die Termine und der Ort der Kooperationsgespräche werden von der Stadt in Absprache mit allen Anbietern festgelegt. Der Rhythmus wird in Absprache mit den Anbietern angelegt und je nach Erfordernissen angepasst.

(4) Der Anbieter teilt in den Kooperationsgesprächen auch alles relevante Feedback, dass er von Nutzern oder Dritten im Hinblick auf die Auswirkungen seiner Sondernutzung auf die Nutzung der Straßen und ihre verkehrlichen Auswirkungen erhalten hat, mit.

#### **5. Abschnitt: Hinweise auf mögliche Anpassungen der Sondernutzungserlaubnis**

Anpassung der Anzahl der Fahrzeuge

Die Stadt kann die Anzahl der Fahrzeuge des Anbieters nachträglich beschränken, insbesondere wenn

1. weitere Anbieter von free-floating E-Tretroller-Verleihsystemen den Betrieb aufnehmen oder aufnehmen wollen,
2. die Stadt ein Sondernutzungskonzept umsetzen will, das die Fahrzeuganzahl einzelner Anbieter oder insgesamt beschränkt, oder
3. die Stadt aufgrund bestimmter Tatsachen oder Indizien zu dem Schluss kommt, dass die Anzahl von Fahrzeugen im free-floating Betrieb auf dem Stadtgebiet nicht oder nicht mehr stadt- und/oder straßenverträglich ist. Solche Tatsachen oder Indizien können insbesondere Beschwerden oder Anzeigen, Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, Unfälle, behördliche Eingriffe und Maßnahmen im Zusammenhang mit free-floating Verleihsystemen oder auch neue Sondernutzungen Dritter oder Änderungen an den Straßenverhältnissen sein.

**Anpassung von Vorgaben zum Betrieb**

Die Stadt kann dem Anbieter auch nachträglich Vorgaben zum Betrieb seines Verleihsystems machen oder bestehende Vorgaben (einschließlich des Geschäftsgebiets und der Aufstellungsverbotzonen) ändern, insbesondere wenn

1. weitere Anbieter von free-floating Pedelecs und E-Tretroller-Verleihsystemen den Betrieb aufnehmen wollen,

2. die Stadt ein Sondernutzungskonzept umsetzen will, das bestimmte Vorgaben an den Betrieb von free-floating Verleihsystemen macht, oder

3. die Stadt aufgrund bestimmter Tatsachen oder Indizien zu dem Schluss kommt, dass neue oder geänderte Vorgaben an den Betrieb erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Betrieb stadt- und straßenverträglich ist. Solche Tatsachen oder Indizien können insbesondere Beschwerden oder Anzeigen, Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, Unfälle, behördliche Eingriffe und Maßnahmen im Zusammenhang mit free-floating Verleihsystemen oder auch neue Sondernutzungen Dritter oder Änderungen an den Straßenverhältnissen sein.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### **Änderungen der geschäftlichen Verhältnisse des Anbieters**

Der Anbieter teilt der Stadt alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Durchführung der Kooperationsvereinbarung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.

### **Form der Anpassung der Kooperationsvereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Datum und Unterschriften

Für die Stadt Wuppertal:

Oberbürgermeister Schneidewind .....  
(Unterschrift)

Beigeordneter Minas .....  
(Unterschrift)

Wuppertal, den .....

Für .....  
(Anbieter)

.....  
(Name, Druckschrift) (Unterschrift)  
....., den .....  
(Stadt) (Datum)